Antrag 13/I/2020 KDV Marzahn-Hellersdorf Der Landesparteitag möge beschließen: Der Bundesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission Annahme in der Fassung der AK (Konsens)

Stärkung des Ehrenamts: Anspruch auf Freistellung bei Lohnfortzahlung

- 1 In allen Bundesländern sollen in den Landesgesetzen fol-
- 2 gendes verankert werden: Für das ehrenamtliche Engage-
- 3 ment/Freiwilligentätigkeit erhalten Arbeitnehmer*innen
- 4 bei Fortzahlung des Arbeitslohns Anspruch auf Freistel-
- 5 lung von der Arbeit von bis zu 10 Tagen im Kalenderjahr.
- 7 Die Kosten übernimmt das jeweilige Bundesland.

8

9 Sich ehrenamtlich zu engagieren bedeutet, für eine Or10 ganisation freiwillig und ohne Vergütung Arbeit zu leis11 ten. Sei es beispielsweise im gemeinnützigen Verein,
12 dem THW, einer Gewerkschaft oder Arbeitgeberverband,
13 in der Sozial- und Jugendarbeit, Elternvertretungen, im
14 Rettungs- und Sanitätsdienst, in der Pflege, in der Betreu15 ung, der Begleitung von Lebewesen, Mitarbeit in religiö16 sen Gemeinden und Parteien.

17

Derzeit wird eine Freistellung für das Ehrenamt bei vol-18 19 ler Lohnfortzahlung nur durch das bundesweite Gesetz über das Technische Hilfswerk für die Mitglieder des THW 20 gewährt. Ähnliches ist bereits in einzelnen Landesgeset-21 zen für die freiwillige Feuerwehr verankert. Es gibt da-22 zu in einigen Bundesländern Richtlinien für den öffentli-23 chen Dienst. Durch Tarifverträge wird teilweise auch das gewerkschaftliche Ehrenamt gefördert und dabei das Ar-25 beitsentgelt fortgezahlt. Jedoch gibt es keine verbindli-26 che und einheitliche gesetzliche Grundlage, die das ehren-27 amtliche Engagement in Gänze stärkt. 28

29

Gegenwärtig engagieren sich ca. 23 Millionen Menschen
 im öffentlichen und sozialen Leben. Die Bereitschaft, sich
 auch außerhalb der regulären Beschäftigung im sozialen
 und öffentlichen Leben zu verpflichten, wird durch diesen
 Vorschlag gefördert und unterstützt.

In allen Bundesländern sollen in den Landesgesetzen folgendes verankert werden: Für das betriebliche und gewerkschaftliche Engagement/Freiwilligentätigkeit erhalten Arbeitnehmer*innen bei Fortzahlung des Arbeitslohns Anspruch auf Freistellung von der Arbeit in begrenztem Umfang im Kalenderjahr.